



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 11

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. Oktober 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht

- ✱
- Bevölkerungsstand am 31.12.2013
- ✱
- Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung;
Allgemeinverfügung
- ✱
- Geschäftsordnung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung,
Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
- ✱
- Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und
Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
- ✱
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich des Marktes Kohlberg; Anordnung
- ✱

Bevölkerungsstand am 31.12.2013

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 742
09374170	Bechtsrieth	1 059
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	3 877
09374118	Eslarn, M	2 723
09374119	Etzenricht	1 600
09374121	Floß, M	3 487
09374122	Flossenbürg	1 626
09374123	Georgenberg	1 347
09374124	Grafenwöhr, St	6 470
09374127	Irchenrieth	1 239
09374128	Kirchendemereuth	866
09374129	Kirchenthumbach, M	3 264
09374131	Kohlberg, M	1 209
09374132	Leuchtenberg, M	1 220
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 407
09374134	Mantel, M	2 890
09374137	Moosbach, M	2 460
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 844
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 170
09374144	Parkstein, M	2 301
09374146	Pirk	1 815
09374147	Pleystein, St	2 428
09374149	Pressath, St	4 394
09374150	Püchersreuth	1 620
09374154	Schirmitz	2 013
09374155	Schlammersdorf	877
09374156	Schwarzenbach	1 179
09374157	Speinshart	1 112
09374158	Störnstein	1 449
09374159	Tännesberg, M	1 549
09374160	Theisseil	1 186
09374148	Trabitza	1 295
09374162	Vohenstrauß, St	7 560
09374163	Vorbach	1 039
09374164	Waidhaus, M	2 224
09374165	Waldthurn, M	1 981
09374166	Weiherhammer	3 875
09374168	Windischeschenbach, St	5 050
	zusammen	95 447

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Amberg, 22.09.2014

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2014 bis 31. Januar 2015**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist.

Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

gez.
Josef Rupprecht, LD
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Der Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.2014 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine ihre Befugnisse

§ 3 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Als laufende Angelegenheiten im Sinne des Art. 36 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gelten insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000,00 € nicht übersteigt,
4. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind die Deckung gewährleistet ist.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 30.000,00 € erhöhen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000,00 € in Auftrag zu geben.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

§ 4 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 5 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;

4. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat / Betriebsrat.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 6 Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes führt die Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

§ 7 Geschäftsstelle

Die Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für die Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Sie untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Näheres wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.

III. Geschäftsgang

§ 8 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwe-

sender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 9 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer / Zuhörerinnen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer / Zuhörerinnen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter /eine Behördenvertreterin darf in der Versammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner / Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer / Zuhörerinnen zu richten. Die Redner / Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller / die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 12 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 13 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer / die Schriftführerin.

(2) Der Inhalt der Niederschrift richtet sich nach § 9 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Verbandssatzung.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die Übermittlung der Niederschriften an die Verbandsmitglieder und an die Aufsichtsbehörde richtet sich nach § 9 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Verbandssatzung. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 14 Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden entsprechend § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekanntgemacht.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Weiherhammer, 01.10.2014
Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Ludwig Biller
Verbandsvorsitzender

**Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung
einer gemeinschaftlichen Kläranlage**

Vom 01.10.2014

Auf Grund der Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555, ber. 1995 S 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S 619), erlässt der Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Verbandssatzung vom 19.11.1987, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage vom 18.06.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im geschäftlichen Verkehr tritt der Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Kläranlage Weiherhammer/Mantel“ auf.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 7 Abs. 3 und 4 werden die Worte „Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz“ durch die Worte „Bayerisches Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz“ durch die Worte „Bayerisches Landesamt für Umwelt“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird die Wertangabe „10.000,-- DM“ durch die Wertangabe 5.000,-- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Weiherhammer, 01.10.2014

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Ludwig Biller
Verbandsvorsitzender



**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bereich des Marktes Kohlberg**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt folgende

A n o r d n u n g :

1. Die Gebiete im Umkreis von 1 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück in Röthenbach, Markt Kohlberg, werden zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Anordnung ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 4.1 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen.
 - 4.2 Ferner gilt dies nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab – Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz – anzuzeigen.
7. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 7 dieses Bescheids wird angeordnet.
9. Für diese Anordnung werden Gebühren nicht erhoben.
10. Diese Anordnung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

